

Ausgabetag: 3.12.2010

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-
Anhalt und Schleswig-Holstein für die Eignungsprüfung
Aufsichtsarbeit gemäß § 6 der Verordnung über
die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- Wahlfach Zivilrecht -

Die Aufgabe hat 10 Seiten.

Dieser Aufgabentext bleibt Eigentum des GPA und ist am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben.

Rechtsanwalt Dr. Martin Nolle
Brandenburger Straße 11, 14467 Potsdam

1. Aktenvermerk:

Potsdam, den 3.12.2010

Heute erschien Frau Claudia Müller, Mangerstraße 38, 14167 Potsdam und bat, rechtlich umfassend beraten zu werden. Sie schilderte folgenden Sachverhalt:

„Die City-Bank AG, vertreten durch ihren Vorstand Klaus Meinhold, Kurfürstenstrasse 35, 14167 Potsdam, betreibt gegen Frau Monika Reuter wegen einer ihr gegen Frau Reuter zustehenden Forderung in Höhe von 5.500,-- € die Zwangsvollstreckung aus einer vollstreckbaren Urkunde des Notars Heinrich Hasse, Potsdam, vom 04.11.2003, UR-Nr. 2660/ 03. Am 22.07.2010 wurden durch den Gerichtsvollzieher Clemens Krause ein DVD-Player der Marke Grundig (Herstell-Nr. 01488 M/ V) sowie ein Farbfernsehgerät der Marke Saba, schwarz-metallic (Herstell-Nr. 01) in der Wohnung der Frau Reuter gepfändet. Die beiden Geräte stehen aber in meinem Eigentum. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes erklären:

Am 03.03.2009 ist meine Tante, Frau Anna Hoffmann, die in der Dortustraße 7 in 14167 Potsdam gewohnt hat, im Klinikum Ernst von Bergmann in Potsdam verstorben. Zusammen mit meinem Bruder, Herrn Gerd Lutze, habe ich meine Tante aufgrund eines Testaments beerbt. Das Testament wurde von meiner Tante eigenhändig geschrieben sowie unterschrieben. Die im Testament bezeichnete Schwester Karola ist meine Mutter, die verwitwet ist. Ich habe nur noch einen Bruder, den Gerd. Meine Mutter ist am 20.12.2006 verstorben. Die Tante, die seit 1990 nach einem heftigen Streit zu ihren Eltern, meinen Großeltern, keinerlei Kontakt mehr hatte, hat mir an Weihnachten 2006 erklärt, dass selbstverständlich ich und mein Bruder Gerd an die Stelle ihrer Schwester Karola treten sollten. Mein Bruder Gerd

war bei diesem Gespräch ebenfalls anwesend und kann sich sicherlich noch hieran erinnern.“

Auf Nachfrage:

„Leider ging das Testament meiner Tante verloren, als nach dem Tod der Tante die Wohnung geräumt wurde. Die Tante hatte nämlich das Testament in dem Bezug eines Polsterstuhles versteckt, der dann zum Sperrmüll gegeben wurde. Dies kann mein Bruder auch bestätigen. Ich besitze aber eine Fotokopie, die ich Ihnen mitgebracht habe.“

„Meine Tante war mit dem Rentner Klaus Hoffmann, meinem Onkel, verheiratet, der zwei Monate vor seiner Frau verstarb – am 02.01.2009 -, als diese im Krankenhaus lag. Die Ehe war kinderlos, auch die Eltern meines Onkels waren bereits verstorben. Ein Ehevertrag bestand nicht. Ein Testament war auch nicht vorhanden.“

Mein Onkel war Eigentümer des DVD-Players sowie des Farbfernsehgerätes. Beide Geräte standen im Wohnzimmer der Eheleute und wurden von beiden benutzt. Als ich kurz nach dem Tod meines Onkels in die Wohnung kam, musste ich mit Entsetzen feststellen, dass beide Geräte verschwunden waren. Es stellte sich heraus, dass Frau Reuter, die bei den damaligen Eheleuten jahrelang als Zugehfrau gearbeitet hatte, die Geräte bereits einen Tag nach dem Tod meines Onkels aus der Wohnung geholt und in ihre eigene Wohnung verbracht hatte. Als ich dies meiner Tante im Krankenhaus berichtete, wo sie wegen eines Magenleidens leider bereits vor dem Tode des Onkels bis zu ihrem eigenen Ableben verbleiben musste, wurde ich von meiner Tante beauftragt, alles zu unternehmen, um die Geräte zurückzuschaffen. Die Tante war über den Verlust sehr empört, weil sie leidenschaftlich gern ferngesehen hat und glaubte, dies nun nicht mehr zu können.

Ich habe Frau Reuter wiederholt aufgefordert, die beiden Geräte herauszugeben. Frau Reuter hat sich aber geweigert, weil sie sie angeblich geschenkt bekommen hat. Davon kann jedoch keine Rede sein! Einen solchen Schenkungsvertrag hat es nie gegeben. Die lügt! Falls doch, kann er keinen Bestand haben. Bei dem Brief bin ich mir nämlich sicher, dass die alten Leute gar nicht wussten, was sie da unterschrieben haben. Die Unterschriften sind aber wohl echt. Jedenfalls hätte mein

Onkel die Geräte nie weggegeben, wenn er gewusst hätte, dass sich seine Frau so darüber grämt. Schließlich kann es doch wohl auch nicht sein, dass ein Ehepartner Gegenstände verschenkt, die im Haushalt noch gebraucht werden.“

Auf Nachfrage:

„Beide Geräte haben jeweils noch einen Wert in Höhe von je 3.000,-- €.“

„Ich möchte meine Eigentumsrechte unbedingt geltend machen und mich gegen die Pfändung gerichtlich zur Wehr setzen. Mit Schreiben vom 08.10.2010 habe ich bereits die Herausgabe der Gegenstände von der City-Bank AG gefordert, diese wurde jedoch verweigert. Kann es denn wirklich sein, dass aufgrund der zwischen der City-Bank AG und Frau Reuter getroffenen Absprache ein Rechtsschutzbedürfnis meinerseits für eine Klage nicht mehr besteht? Darüber hinaus frage ich mich, ob mein Bruder ebenfalls Klage erheben muss, was wir lieber vermeiden möchten? Rein vorsorglich habe ich Ihnen aber eine Vollmacht meines Bruders Gerd Lutze vom 02.11.2010, wohnhaft Stahnsdorfer Straße 46, 14182 Potsdam, mitgebracht, wonach dieser einer Klageerhebung zustimmt.

Bitte beurteilen Sie umfassend unter Berücksichtigung all dieser Fragen die Rechtslage und veranlassen Sie, was Ihnen notwendig und zweckmäßig erscheint!“

Frau Claudia Müller übergibt folgende Unterlagen:

- Kopie des Testaments vom 01. August 1999 (**Anlage 1**)
 - Schreiben der Mandantin vom 08. Oktober 2010 (**Anlage 2 ***)
 - Schreiben des Rechtsanwalts Sauer vom 14. Oktober 2010 (**Anlage 3**)
nebst diesem beigefügter Kopie des Schreibens vom 15.04.2008;
 - Schreiben der Mandantin vom 3. November 2010 (**Anlage 4**)
 - Vollmacht des Herrn Gerd Lutze vom 02.11.2010 (**Anlage 5***)
2. Neues Mandat eintragen und Handakte anlegen; die von Frau Müller unterzeichnete Prozessvollmacht (*) mit den übrigen Unterlagen zur Handakte nehmen.
3. Wiedervorlage **sofort** nach Erledigung Ziffer 2.

Dr. Nolle
Rechtsanwalt

Anna Hoffmann

Dortustraße 7 in 14167 Potsdam

Mein letzter Wille

Sollte ich mal sterben, soll mein Vermögen meiner Schwester Karola bzw. ihrer Familie gehören.

Potsdam, den 1. August 1999

Anna

Oskar Sauer
RECHTSANWALT UND NOTAR

* O. Sauer * Hegelallee 2 * 14467 Potsdam

Frau
Claudia Müller
Mangerstraße 38

Anlage 3

14167 Potsdam

Potsdam, den 14.10.2010

Unser Zeichen: 821/ 10-Bu-Th

Ihr Schreiben vom 08.10.2010

Sehr geehrte Frau Müller,

wie Sie aus der beigefügten Vollmacht (*) erkennen können, hat mich die City-Bank AG, Kurfürstenstrasse 35, 14167 Potsdam, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt.

Ihr Begehren auf Herausgabe der gepfändeten Gegenstände ist nicht begründet. Rein vorsorglich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Gegenstände zwar gepfändet wurden, mit Frau Reuter ist jedoch vereinbart worden, dass vorerst keine Versteigerung stattfindet, solange sie Ratenzahlungen erbringt. Für die von Ihnen angekündigte Beschreitung des Klageweges dürfte daher bereits das Rechtsschutzinteresse fehlen, weil billigere Wege zur Verfügung stehen.

Aber auch in der Sache wird einer Klageerhebung gelassen entgegengesehen. Sie behaupten ja selbst nicht, dass Sie ein eigenes Recht haben. Es ist gerade vermessen, aus einer Fotokopie erbrechtliche Positionen ableiten zu wollen. Wenn die Testamentsurkunde aus welchen Gründen auch immer verloren gegangen ist, haben Sie die Folgen hinzunehmen. Unabhängig davon lässt sich aus dem Text nun wirklich kein Ihnen gebührendes Erbrecht erkennen. Es bedarf keines Hinweises, dass die mündlichen Erklärungen nicht wirksam sind. Beim Tod von Frau Anna

Hoffmann lebten noch deren beiden Eltern, also auch die "Familie" von Frau Hoffmann. So ist auch die Formulierung „bzw. ihrer Familie“ in der Testamentsurkunde zu verstehen. Es mag ja sein, dass die Erblasserin solches – wie das mündlich Erklärte gewollt hat – eindeutigen Ausdruck hat dies im Testament aber nun mal nicht gefunden. Das Nachlassgericht Potsdam hatte den Eltern von Frau Hoffmann auch auf einen entsprechenden Antrag einen Erbschein erteilt, wonach sie gemeinschaftlich ihre Tochter beerbt haben. Meine Mandantin hat im Übrigen in Erfahrung gebracht, dass die Eltern von Frau Hoffmann gegen Sie Klage auf Herausgabe bestimmter Erbschaftsgegenstände (zwei Porzellanhunde) erhoben und diese Klage auch gewonnen haben. Rein vorsorglich hat sich Frau Reuter am 15.10.2009 die nunmehr von Ihnen herausverlangten Geräte - die beide nicht Gegenstand der Herausgabeklage waren - von den Eltern von Frau Hoffmann übereignen lassen. Als Rechtsnachfolgerin kann sie damit auch alle Einwendungen aus der Rechtskraft geltend machen (§ 325 ZPO). Diese Position steht auch meiner Mandantin als Pfandgläubigerin zu.

Letztlich aber kommt es auf die zwischen den Familienangehörigen bestehenden Erbstreitigkeiten nicht an. Frau Reuter hat nämlich bereits zu Lebzeiten von Herrn Hoffmann die Geräte wirksam übereignet bekommen. Das Fernsehgerät haben sowohl Ihr Onkel als auch Ihre Tante Frau Reuter in einem gemeinsamen Brief im April 2008 geschenkt. Zu Ihrer Information füge ich Ihnen diesen Brief in Kopie in der Anlage bei.

Wenige Tage vor seinem plötzlichen Tod ließ Herr Hoffmann Frau Reuter zu sich kommen. Er sagte ausdrücklich, dass er Frau Reuter immer geschätzt habe und ihr als Belohnung für ihre Treue auch den DVD-Player schenken wolle. Er gehe davon aus, dass seine Frau neue Geräte anschaffe; genügend Geld sei ja vorhanden. Allerdings dürfe Frau Reuter die beiden Geräte erst holen, wenn seine Frau aus dem Krankenhaus zurückgekommen sei, weil er sich sonst langweile. Frau Reuter bedankte sich für die Geschenke und erklärte sich auch damit einverstanden,

Fernseher und DVD-Player sozusagen "leihweise" in der Wohnung der Eheleute Hoffmann zu belassen. Nach dem Tod Ihres Onkels hat Frau Reuter die Geräte aus der Wohnung, für die sie die Schlüssel hatte, abgeholt.

Jedenfalls aber hat Frau Reuter die Geräte durch die am 15.10.2009 erfolgte Übereignung durch die Eltern von Frau Hoffmann gutgläubig erworben. Ob Frau Hoffmann mit der Übereignung einverstanden war, ist unerheblich, da Ihr Onkel Alleineigentümer war. Im Übrigen ist Frau Reuter gerade im Hinblick auf den Brief vom April 2008 vom Einverständnis von Frau Hoffmann ausgegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Sauer

Rechtsanwalt

Anlage

Kopie

Anna Hoffmann

Klaus Hoffmann

Dortustraße 7 in 14167 Potsdam

Potsdam, den 15.04.2008

Frau

Monika Reuter

Wiesenstraße 31

14173 Potsdam

Liebe Frau Reuter,

nachdem Sie uns seit vielen Jahren treue Dienste geleistet haben, haben wir beschlossen, Ihnen unser Fernsehgerät zu schenken, weil wir ein neues Gerät anschaffen wollen. Wir hoffen, Ihnen damit eine Freude zu machen.

Liebe Grüße

Anna Hoffmann

und

Klaus Hoffmann

Claudia Müller

Mangerstraße 38
14167 Potsdam

Potsdam, den 03.11.2010

Herrn Rechtsanwalt

Oskar Sauer

Hegelallee 2

14467 Potsdam

Ihr Zeichen 821/ 10-Bu-Th

Ihr Schreiben vom 14.10.2010

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Ihre Ausführungen in dem oben genannte Schreiben können mich nicht überzeugen. Mit der Formulierung „Familie“ können nicht die Eltern von Frau Anna Hoffmann und ihrer Schwester Karola gemeint gewesen sein. Frau Hoffmann war mit diesen zerstritten und es bestand auch seit über neun Jahren vor der Errichtung des Testaments durch Frau Hoffmann kein Kontakt mehr.

Es stimmt zwar, dass den Eltern von Frau Anna Hoffmann ein Erbschein erteilt wurde. Das Nachlassgericht Potsdam hat aber mit Beschluss vom 25.09.2009 die Einziehung verfügt. Dies habe ich mit Schreiben vom 01.10.2009, mit dem noch einmal die Rückgabe der Geräte gefordert wurde, Frau Reuter bekannt gegeben. Diese hatte damals aber nur geäußert, dass sie sowieso vom Erbschein nichts gewusst habe.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Müller

Bearbeitervermerk:**1. Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwalt Dr. Nolle:**

- a. Beurteilen Sie am **03.12.2010** in einem Vermerk die Rechtslage. Hierbei sind alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsprobleme, ggf. hilfsweise, zu erörtern. Erläutern Sie ferner das zur Wahrnehmung der Interessen der Mandantin sachdienliche Vorgehen. Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen. Ein Sachbericht ist in dem Vermerk erlassen.
- b. Entwerfen Sie den nach dem Ergebnis Ihres Vermerks erforderlichen Schriftsatz an das zuständige Gericht (ohne Anlagen) die den/die erforderlichen Sachantrag/Sachanträge enthalten. Rechtsausführungen können kurz gefasst werden, ggf. kann in geeigneter Form (etwa durch Spitzklammer) auf das Gutachten verwiesen werden. Nur sofern kein Schriftsatz an das Gericht angezeigt ist, ist ein dem Ergebnis des Vermerks entsprechendes Mandantenschreiben zu verfassen.

2. Es ist davon auszugehen dass,

- a. eine ordnungsgemäße anwaltliche Vollmacht vorliegt;
- b. Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten, Belehrungen etc.) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Aufgabentext keine gegenteiligen Anhaltspunkte ergeben;
- c. die Forderungshöhe von 5.500,-- € sowie die Wertangaben bezüglich der beiden Geräte in Höhe von jeweils 3.000,-- € von der Mandantin zutreffend angegeben wurden;
- d. Frau Anna Hoffmann testierfähig war;
- e. von der Mandantin wie von Dritten keine weiteren Angaben zum Sachverhalt zu erlangen sind;
- f. Rechtsanwalt Dr. Nolle das Mandat annimmt;
- g. der Inhalt der mit (*) gekennzeichneten, nicht abgedruckten Anlagen mit den Angaben im Sachverhalt übereinstimmt und sie darüber hinaus keine entscheidungserheblichen Tatsachen enthalten.
- h. Potsdam über ein Amts- sowie ein Landgericht verfügt.

3. Der Bearbeitung ist das zum Entscheidungszeitpunkt geltende Recht zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.Zugelassene Hilfsmittel:

- Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung **oder**
v. Brünneck / Dombert, Nomos Texte Landesrecht
Brandenburg
- Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
- Thomas / Putzo, Zivilprozessordnung